

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung  
für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften  
werkstätiger Fischer.**

**Vom 13. Juli 1961**

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werkstätiger Fischer (GBl. II S. 323) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

**Zu § 1 Absätzen 1 bis 3 der Verordnung:**

## § 1

(1) Für die Festsetzung des Jahresbeitrages ist der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte (einschließlich der einmaligen Bezüge aus dem Nettogewinn — Jahresendabrechnungsbeträge — und des Wertes der Produkte aus der Arbeitsleistung) zugrunde zu legen.

(2) Auf den Jahresbeitrag sind monatliche Abschlagzahlungen zu leisten. Für die Berechnung dieser Abschlagzahlungen sind die Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder bis zu 600,— DM monatlich bzw. bis zu 20,— DM kalendertäglich zugrunde zu legen.

(3) Auf Wunsch der Produktionsgenossenschaften werkstätiger Fischer können die monatlichen Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 von den tatsächlichen monatlichen Einkünften der Genossenschaftsmitglieder, d. h. ohne Berücksichtigung der Begrenzung von 600,— DM für jeden einzelnen Kalendermonat bzw. 20,— DM je Kalendertag gezahlt werden. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat ist zu prüfen, ob für jeden der vorangegangenen Monate des laufenden Kalenderjahres, für den Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand, die Abschlagzahlung schon von Einkünften in Höhe von 600,— DM entrichtet wurde. Ist das nicht der Fall, dann sind für die Berechnung der Abschlagzahlung die 600,— DM übersteigenden Einkünfte des betreffenden Kalendermonats mit heranzuziehen. Die Summe der Abschlagzahlungen für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres darf jedoch höchstens 20 % der Einkünfte bis zu 600,— DM für jeden in Frage kommenden Kalendermonat betragen. Von den monatlichen Einkünften dürfen in keinem Fall mehr als 20 % (je zur Hälfte vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft) als Abschlagzahlung erhoben werden.

(4) Nach erfolgter Bestätigung des Nettogewinnes der Produktionsgenossenschaft durch die Mitgliederversammlung sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder für das abgelaufene Kalenderjahr und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die bereits für das betreffende Kalenderjahr geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen. Der restliche Beitrag ist zusammen mit der Abschlagzahlung für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beiträge für die Abschlagzahlung und für die Jahresendabrechnung getrennt anzugeben.

**Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:**

## § 2

(1) Der Mindestbeitrag in Höhe von 96,— DM (48,— DM für Vollrentner) für das Kalenderjahr kann in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von 8,— DM (4,— DM für Vollrentner) entrichtet werden. Er ist jedoch nur dann in voller Höhe zu entrichten, wenn während des gesamten Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht bestanden hat und die beitragspflichtigen Einkünfte 480,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(2) Bestand Versicherungs- und Beitragspflicht nur für einen Teil des Kalenderjahres und wurden Einkünfte von durchschnittlich nicht mehr als 1,34 DM je Kalendertag erzielt, so ist der Mindestbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Jahresmindestbeitrag geteilt durch 360 Kalendertage vervielfacht mit der Anzahl der Tage des Kalenderjahres, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand.

**Zu § 2 der Verordnung:**

## § 3

Die Beiträge sind spätestens am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu überweisen.

**Zu § 3 der Verordnung:**

## § 4

(1) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Versicherungs- und Beitragspflicht, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Zeit, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand, auf Jahreseinkünfte umzurechnen. Dies gilt entsprechend auch dann, wenn Versicherungs- und Beitragspflicht erst in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintrat, begann.

(2) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen. Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr noch keine Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft, so sind, wenn es für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die im laufenden Kalenderjahr während der Mitgliedschaft zur Produktionsgenossenschaft erzielten beitragspflichtigen Einkünfte, umgerechnet auf Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen.